

Zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Hinweise zur Interpretation und Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Stand: 7.12.2017

I. Liste der wassergefährdenden Stoffe, die in JGS-Anlagen eingeleitet werden können (zu § 2 Absatz 13 AwSV)

1. Sachverhalt

§ 2 Absatz 13 AwSV definiert „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ als Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Im Verordnungsgebungsverfahren der AwSV wurde die bisher in der Landwirtschaft geübte Praxis, wonach auch Waschwässer aus der Milchproduktion („Melkhauswässer“) und die Waschwässer, die in bestimmten Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung anfallen, in Anlagen zur Lagerung von JGS-Stoffen eingeleitet werden, nicht angesprochen. Der Verordnungsgeber hat demnach nicht beabsichtigt, durch diese Definition der JGS-Anlagen nach § 2 Absatz 13 AwSV die bisher geübte Praxis auszuschließen.

Melkhauswasser fällt beim Melkvorgang i.d.R. in einem separaten Teil des Stallgebäudes beim Reinigen und Desinfizieren aller milchführenden Anlagenteile und Geräte an. Neben Wasser und

Milch enthält es Kot, Harn, Einstreu, Futterreste sowie in geringen Mengen Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

Abluftreinigungsanlagen werden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zur Minderung von Emissionen aus Stallanlagen, insbesondere Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosolen eingesetzt. Die einfachste Variante sind Biofilter ohne Stickstoffabscheidung, bei der die Stallluft über eine Hackschnitzelaufgabe, eine biologisch aktive Schicht, geleitet wird. Bei den Biofiltern mit Stickstoffabscheidung oder Rieselbettfiltern (Biowäschern) wird das Filtermaterial (Hackschnitzel oder Kunststoffpackung) befeuchtet und mit einer Mineralsäure (i.d.R. Schwefelsäure) und einer Lauge auf einem konstanten pH-Wert zwischen 6 und 7,5 gehalten. Diese Waschwässer werden für eine spätere landwirtschaftliche Verwertung in JGS-Anlagen eingeleitet und gelagert.

Ein- oder mehrstufige Chemowäscher arbeiten ähnlich wie die Rieselbettfilter, durch Zugabe einer Mineralsäure werden sie aber im Bereich von pH 1,5 – 5 betrieben. Die Lagerung dieser sauren Waschwässer muss in speziellen, separaten Lagerbehältern nach AwSV erfolgen und damit grundsätzlich nicht in JGS-Anlagen.

Es besteht die Befürchtung, dass wegen des Wortes „ausschließlich“ in § 2 Absatz 13 AwSV bestimmte Anlagen ihre rechtliche Eigenschaft als JGS-Anlagen verlieren könnten, wenn in diese Anlagen Melkhauswässer oder Wässer aus der Abluftreinigung eingeleitet werden.

2. Rechtliche und fachliche Bewertung

Die unter 1. genannten Wässer, die bei der Produktion tierischer Erzeugnisse anfallen, können von ihrer **Zusammensetzung** her grundsätzlich mit JGS-Stoffen verglichen werden und demnach aus fachlicher Sicht in der landwirtschaftlichen Praxis gemeinsam mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft gelagert und genutzt werden. Eine entsprechende Wertung enthält die Regelung des § 2 Satz 1 Nummer 5 Düngegesetz, auf die die AwSV Bezug nimmt, wonach der Wirtschaftsdünger Jauche in geringem Umfang auch Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten kann. Spezifisch mit Blick auf die Lagerung in JGS-Anlagen nach der AwSV erscheint es vertretbar, diese Wertung auf die in § 2 Absatz 13 Nummer 1 AwSV genannten sonstigen Wirtschaftsdünger wie insbesondere Gülle zu übertragen.

Die genannten Stoffe fallen als Reinigungswässer im **geringen, notwendigen Umfang** im Rahmen der Landwirtschaft an. Die Anforderungen an die Lagerung dieser Stoffe sind nicht höher zu bewerten als die für die Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, so dass sich die bisherige Praxis der gemeinsamen Lagerung dieser Stoffe auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als angemessen erweist. Für Waschwässer aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen ist dies

allerdings differenziert zu beurteilen und gilt insoweit, als es sich um biologisch arbeitende Wäscher oder Waschstufen handelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es für die Zwecke der Auslegung von § 2 Absatz 13 AwSV bis auf Weiteres vertretbar, dass in geringem Umfang Waschwässer aus der Milchproduktion sowie Waschwässer aus biologisch arbeitenden Abluftreinigungsanlagen in JGS-Anlagen eingeleitet werden dürfen. Die Anlagen verlieren hierdurch nicht ihre Eigenschaft als JGS-Anlagen, so dass die für JGS-Anlagen geltenden Vorschriften weiterhin anwendbar sind.

Unbeschadet dessen wird aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit angestrebt, in die Stoffliste nach § 2 Absatz 13 AwSV bei einer künftigen Änderung der AwSV auch die o.g. Stoffe aufzunehmen, sofern sie in geringem Umfang eingeleitet werden.

Quelle: 31. BLAK-Sitzung am 6./7.12.2017

II. Unterirdische Gaspendel- und Gasrückführungsleitungen (zu § 21 Absatz 2 AwSV)

1. Problemdarstellung

Unterirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger und gasförmiger wassergefährdender Stoffe müssen den Anforderungen des § 21 Absatz 2 AwSV entsprechen. Sie müssen entweder doppelwandig (Nummer 1) sein, als Saugleitung (Nummer 2) ausgeführt sein oder mit einem Schutzrohr (Nummer 3) versehen sein.

Die unterirdischen Gaspendel- und -rückführungsleitungen an Tankstellen wurden bisher einwandig mit Gefälle zum Lagerbehälter verlegt, entsprechen also nicht § 21 Absatz 2 AwSV.

2. Kommentierung

Bei dem Gas in der Leitung handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff (Dämpfe von Kraftstoffen). Bei den Gaspendel- und -rückführungsleitungen handelt es sich um Rohrleitungen im Sinne von § 2 Absatz 19 AwSV, da das wassergefährdende Gas zu dem Behälter befördert werden soll. Damit ist § 21 Absatz 2 Nummer 1 AwSV anwendbar. Nummer 2 und 3 beschreiben andere Fälle.

§ 21 Absatz 2 Satz 3 AwSV ist nicht anwendbar, da auf die Doppelwandigkeit nicht aus Gründen der Betriebssicherheit verzichtet wird und andere Gründe nicht bestehen.

In den meisten Landesverordnungen wurden bisher nur Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen geregelt, ohne eine Differenzierung nach dem Aggregatzustand. Gaspendel- und -rückführungsleitungen wurden bisher nicht problematisiert und offensichtlich einwandig verlegt. Grundsätzliche Überlegungen und die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass eine einwandige Verlegung technisch akzeptiert werden kann, wenn die Gaspendel- und -rückführungsleitungen dicht und gegen die Dämpfe der jeweiligen Kraftstoffe beständig und mit stetigem Gefälle zum Tank verlegt sind. Die bei der Gaspendelung freigesetzten Dämpfe sind bei geeigneten Werkstoffen der Rohrleitungen nicht geeignet, zu einer nachteiligen Grundwasserveränderung zu führen und stehen damit nicht im Widerspruch zum Besorgnisgrundsatz. Insofern würde eine Regelung in der AwSV, nach der diese unterirdischen Rohrleitungen zur Gaspendelung einwandig verlegt werden können, akzeptiert. Die bestehende Anforderung der AwSV in § 21 Abs. 2 Nr. 1 lässt dies jedoch nicht zu, eine entsprechende Auslegung ist nicht möglich.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der AwSV besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, nach § 16 Absatz 3 AwSV im Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen, da die Anforderungen des § 62 Absatz 1 WHG erfüllt werden. Diese Möglichkeit besteht für das DIBt nicht.

3. Empfehlung

Die Länder sprechen sich für behördliche Ausnahmeregelung im Einzelfall nach § 16 Absatz 3 AwSV aus.

Quelle: 23. BLAK-Sitzung am 3./4. März 2015/ 31. BLAK-Sitzung 6./7.12.2017

Prüfpflicht für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen (zu Anlage 5 und 6 AwSV)

1. Problemdarstellung

a) In Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV ist bei Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen eine Prüfung vor Inbetriebnahme bei Anlagen über 1000 t vorgesehen und eine wiederkehrende Prüfung bei unterirdischen Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t. Während bei der Prüfung vor Inbetriebnahme keine Differenzierung verschiedener Anlagen vorgenommen wird, wurde bei der wiederkehrenden Prüfung eine Differenzierung zwischen unterirdischen Anlagen und Anlagen im Freien vorgenommen, wobei sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig ergibt, ob sich die 1000 t nur auf die Anlagen im Freien oder auch auf die unterirdischen Anlagen beziehen. Damit stellt sich die Frage, ob unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen, jeweils mit einer maßgebenden Masse über 1000 t, oder (alle) unterirdischen und die oberirdischen über einer maßgebenden Masse von 1000 t gemeint sind.

b) Außerdem wird in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 nicht auf Gefährdungsstufen abgehoben, obwohl feste wassergefährdende Stoffe auch in eine WGK eingestuft werden können, so dass eine Gefährdungsstufe ableitbar ist (siehe § 39 Abs. 1 Satz 2 („feste Stoffe“)).

2. Kommentierung

Zu a) Nach Fußnote 4 der Anlagen 5 und 6 beginnen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Lässt man den Sonderfall der wesentlichen Änderung außer Betracht, können die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung somit nur ermittelt werden, wenn zuvor eine Prüfung vor Inbetriebnahme stattgefunden hat. Hat keine Prüfung vor Inbetriebnahme stattgefunden, hängen die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung dagegen „in der Luft“; ein ordnungsgemäßer Vollzug der Vorschriften wäre nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber in der AwSV eine vollzugstaugliche Regelung treffen wollte. Dementsprechend ist die Regelung in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 so zu verstehen, dass nur für solche unterirdischen Anlagen eine wiederkehrende Prüfpflicht besteht, die bereits bei Inbetriebnahme prüfpflichtig waren. Das bedeutet, dass eine wiederkehrende Prüfpflicht nur bei unterirdischen Anlagen mit einer maßgebenden Masse über 1000t und bei oberirdischen Anlagen über 1000 t besteht. Damit unterliegen die unterirdischen Anlagen mit einer maßgebenden Masse bis 1000 t keiner Prüfpflicht. Solche kleinen unterirdischen Anlagen sind aber wohl eher selten.

Zu b) Die Regelungen der Anlage 5 und 6 sind eindeutig, bei Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen hängt die Prüfpflicht nicht von der Gefährdungsstufe der Anlage, sondern allein von der Überschreitung des Schwellenwertes von 1000 t ab.

3. Empfehlung

Zeile 4 Spalte 3 der Anlage 5 und 6 AwSV ist in dem Sinne zu verstehen, dass unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien, *jeweils* über 1 000 t, alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen sind. Zeile 4 gilt unabhängig von einer Gefährdungsstufe, also sowohl für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten, als auch für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die in eine WGK eingestuft sind. Maßgebend ist allein die Tonnage.

Quelle: 31. BLAK-Sitzung am 6./7. Dezember 2017